

Geschäftsordnung Seniorenrat Markgröningen (SRM)

§ 1 Name

Interessierte, ältere Einwohner in Markgröningen schließen sich zu einer ehrenamtlich tätigen Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen Seniorenrat Markgröningen zusammen.

Der Seniorenrat ist eine Einrichtung der Stadt Markgröningen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der SRM arbeitet unabhängig und tritt parteipolitisch und weltanschaulich neutral für die Interessen älterer Menschen im Stadtgebiet ein und versteht sich als deren Organ der Meinungsbildung.
- (2) Der SRM versteht sich als Ansprechpartner für alle Einwohner der Stadt Markgröningen.
- (3) Der SRM versteht sich nicht als Konkurrenz, sondern als förderndes Organ zur Unterstützung der in der Stadt Markgröningen bestehenden Einrichtungen für Senioren.
- (4) Hauptaufgabe ist es, die Seniorenarbeit zu unterstützen und den Gemeinderat bei seinen seniorenrelevanten Themen zu beraten bzw. entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Bei Fragen der Seniorenarbeit kann ein Vertreter des SRM im Gemeinderat angehört werden.
- (5) Der SRM macht die Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.
- (6) Der SRM ist über die Stadt Markgröningen Mitglied im Kreisseniorerrat Ludwigsburg e.V.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der SRM besteht aus 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Aus der Mitte des SRM werden ein Vorsitzender, zwei Stellvertreter und ein Schriftführer gewählt.
- (3) Es können Fachausschüsse gebildet werden.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Empfehlungen können mit Mehrheitsbeschluss in einer Sitzung abgegeben werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Empfehlungen des SRM werden von der Geschäftsstelle der Stadtverwaltung je nach Zuständigkeit behandelt und entsprechend weitergeleitet.
- (3) Ein Mitglied des SRM berichtet ein- bis zweimal jährlich im Gemeinderat.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen finden auf Einladung des Vorsitzenden statt und sind in der Regel öffentlich. Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest und gibt sie ortsüblich bekannt.
- (2) Der SRM hat die Möglichkeit, beratende Sachkundige in eine Sitzung einzuladen.



§ 7 Finanzen

Die finanziellen Aufwendungen des SRM werden durch öffentliche Zuwendungen und Spenden gedeckt.

§ 8 Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 30.06.2015 und des Seniorenrats vom 12.01.2016 in Kraft.